

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00466 vom 11. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00466

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00466 du 11 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00466 del 11 marzo 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Die Beschwerdegegnerin begründete die abweisende Verfügung damit, die Bezahlung der offenen Beiträge stelle für den Beschwerdeführer keine unzumutbare Härte dar, da den verfügbaren Mitteln in Höhe von ca. Fr. 81'781.-- ein approximativer Notbedarf von Fr. 63'488.-- gegenüber stehe (Urk. 2).

E. 2.2

Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, die Berechnung des Existenzminimums und der verfügbaren Mittel entspreche nicht der Realität. Insbesondere macht er geltend, der effektive monatliche Wohnungsmietzins betrage Fr. 2'316.-- und nicht wie in der Berechnung erwöhnt Fr. 2'088.--. Der Umzug in eine günstigere Wohnung würde Kosten verursachen; der Wohnungsmarkt sei überdies zur Zeit ausgetrocknet. Die laufenden Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 5'142.55 (Jahr 2002) seien in die Berechnung des Existenzminimums einzubeziehen, da er diese Steuern bezahlen müsse. Als Angestellter der Firma DiBera GmbH im Aussendienst sei er auf ein Auto angewiesen. Die Kosten betragen pro Monat Fr. 869.55, wovon die Hälfte vom Geschäft übernommen werde. Die monatlichen Raten von Fr. 690.-- für einen Privatkredit bei der Volksbank/Raiffeisenbank Dachau und die Schulden von rund Fr. 450'000.-- aus dem Konkurs WBV, für welchen Betrag er solidarisch hafte, seien nicht berücksichtigt worden. Im heutigen Zeitpunkt könne er einen monatlichen Betrag von Fr. 200.-- aufbringen. Es sei ihm jedoch unmöglich, die Gesamtsumme von Fr. 23'202.45 sofort zu bezahlen (Urk. 1).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- W.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer

sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.